



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Herrn
Mate Crnkovic

m.crnkovic.b69ruyr6wx@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.07.2020

Unser Zeichen
DSB-192-437

München, den 27.07.2020
Durchwahl: 089 212672 - 57
Herr Dr. Veigel

Recht auf Auskunft (Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz)

Sehr geehrter Herr Crnkovic,

ich bedanke mich für Ihre Nachricht vom 19. Juli 2020.

Meine Zuständigkeit beschränkt sich gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) auf die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den bayerischen öffentlichen Stellen. Ich kann Ihr Zugangsanliegen daher nur unter dem Gesichtspunkt von Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG prüfen.

Sie haben bei der Landeshauptstadt München um Informationen zu einer lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfung und um die Herausgabe eines Kontrollberichts nachgesucht. Der geltend gemachte Zugangsanspruch ist § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zuzuordnen, vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15. April 2020, 5 CS 19.2087, BeckRS 2020, 6798, Rn. 13 ff. Ein Rückgriff auf Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG ist wegen des in Art. 39 Abs. 2 BayDSG angeordneten Vorrangs besonderer Zugangsansprüche ausgeschlossen.

Da die Anwendungskontrolle bei § 2 Abs. 1 VIG nicht Gegenstand der Datenschutz-
aufsicht ist, kann ich Sie bei der Geltendmachung dieses Zugangsanspruchs leider
nicht unterstützen.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Veigel (Durchwahl -57) gerne zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Engelbrecht
Ministerialrat